

Amt der Stmk. Landesregierung
Referat Kinderbildung und -betreuung
z.Hd. Herrn Mag. Franz Schober
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Graz, 13.02.2014

GZ: ABT06-03.00-443/2013-2

**Ggst: Begutachtung Modellversuch
„Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“,
beschlussreifer Entwurf,
Begutachtung und Konsultationsmechanismus**

**Die Volkshilfe Steiermark darf zum vorliegenden Verordnungsentwurf nachfolgende
Stellungnahme übermitteln:**

Zu § 2 Anwendung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes :

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 22/2000 gelten für die Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten mit der Maßgabe, dass das gesamte I. Hauptstück, vom II. Hauptstück die §§ 8, 13, 23, 27 bis 31, 34, 37 bis 41, vom III. Hauptstück die §§ 41 und 42, § 43 unter Beachtung des § 6 Abs. 3 der Verordnung, sowie § 44 Abs. 8, und das V. Hauptstück nach Maßgabe des § 45 sinngemäß anzuwenden sind.

Und folglich daraus....

Zu § 6 Kinderhöchstzahlen und Altersmischung

(1) Jede Tagesmutter/jeder Tagesvater darf in einer Tagesmütter/ Tagesväterbetreuungsstätte jeweils höchstens vier Kinder gleichzeitig betreuen.

(2) In der Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte dürfen bei ausschließlicher Einschreibung von Kindern unter drei Jahren oder Schulkindern jeweils insgesamt höchstens vier Kinder unter drei Jahren bzw. vier Schulkinder eingeschrieben werden.

(3) Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz kann nur für eine der beiden Tagesmütter/Tagesväter erteilt werden.



Auszeichnung des Landes Steiermark

Für den Modellentwurf würde dies nun Folgendes bedeuten, dass der „§ 43 Innere Organisation der Kinderbetreuungseinrichtung Tagesmutter lt. StKBBG (3)“ gesamt für den Modellentwurf gilt, jedoch zu beachten ist, dass eine Überschreitung nur für eine der beiden Tagesmütter-/Tagesväter erteilt werden kann. Die Erläuterung jedoch geht näher auf den Abs. 2 ein.

Daher würde unter § 2 Anwendung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes der Verordnung der Hinweis ausreichen, den § 6 der Verordnung zu beachten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für die Volkshilfe Steiermark



Mag. Barbara Tschofenig
Leiterin der Fachstelle Kinderbetreuung